



Tätigkeitsbericht der Umweltanwältin

1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2015

UMWELTANWÄLTIN

MMag. Ute Pöllinger



Das Land
Steiermark



MMag. PÖLLINGER Ute

Tel.: (0316) 877 - 2965

Fax: (0316) 877 - 5947

E-Mail: ute.poellinger@stmk.gv.at

Umweltanwältin (weisungsfrei)



SAGER Monika

Tel.: (0316) 877 - 3047

Fax: (0316) 877 - 5947

E-Mail: monika.sager@stmk.gv.at

Sekretariat



Mag. Dr. FAULAND Kurt

Tel.: (0316) 877 - 4442

Fax: (0316) 877 - 5947

E-Mail: kurt.fauland@stmk.gv.at

Sachverständigendienst



Mag. GRÖLLER-LERCHBACHER Edith

Tel.: (0316) 877 - 2371

Fax.: (0316) 877 -5947

E-Mail: edith.groeller-lerchbacher@stmk.gv.at

Mitarbeiterin Juristischer Dienst

Ansprechpartnerin für die Bezirke DL, LB, RA,
FB, LE Murtal, MU, Stadt Graz



Mag. DVORAK Christopher

Tel.: (0316) 877-4448

Fax: (0316) 877-5947

E-Mail: christopher.dvorak@stmk.gv.at

Mitarbeiter Juristischer Dienst



SONNLEITNER Klaudia

Tel.: (0316) 877 - 4349

Mobil: (0676) 8666 - 4349

Fax: (0316) 877 -5947

E-Mail: klaudia.sonnleitner@stmk.gv.at

Referentin für Motorsportveranstaltungen,
Ansprechpartnerin für die Bezirke GU, VO,
FF, HB, WZ, MZ, BM, LI

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Die Einrichtung „Umweltanwalt“ wurde von der Stmk. Landesregierung im Jahr 1988 geschaffen und besteht somit seit 27 Jahren. Ich selbst wurde im Juni 2015 zum dritten Mal als Umweltanwältin des Landes Steiermark bestellt. Dieser lange Zeitraum vermittelt in Zeiten des rechtspolitischen Umbruchs im Umweltrecht Kontinuität – Stichworte: Öffentlichkeitsbeteiligung, Ende der Präklusion, kreative Rechtsfortbildung durch die Höchstgerichte etc. Die Umweltanwälte und Umweltanwältinnen Österreichs verstehen sich als Ansprechpartner für Antragsteller und Bürger, vor allem aber als unverzichtbares Korrektiv zur Sicherstellung objektiver Umweltrechtsnormen in den Verfahren. Wir sind der Überzeugung, dass ein ausreichender Umweltschutz nur mit den Landesumweltanwaltschaften sichergestellt werden kann.

Vor diesem Hintergrund darf ich Ihnen im vorliegenden Bericht wieder einen Einblick in die größeren und kleineren Verfahren geben, die mein Team und mich im abgelaufenen Jahr beschäftigt haben. Basierend auf meinem gesetzlichen Auftrag bildeten wiederum Verfahren nach dem Stmk. Naturschutzgesetz den Schwerpunkt unserer Tätigkeit. Daneben mussten wir aber feststellen, dass das Beschwerdemanagement einen immer größeren Stellenwert einnimmt. Diese Funktion wird offenbar auch für die Steirerinnen und Steirer immer wichtiger, was sich daran ablesen lässt, dass wir mit immer mehr Anfragen und Sorgen aus der Bevölkerung konfrontiert werden. Gerade dieser wichtige Aufgabenbereich lässt mich aber auch sehr oft an die Grenzen meiner Möglichkeiten stoßen, zumal viele Anfragen Rechtsbereiche betreffen, in denen ich keine Möglichkeit habe, mich in Verfahren einzubringen. Wir haben festgestellt, dass insbesondere die Beschwerden über Emissionen aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten immer häufiger werden. Im Vorjahr war ganz besonders die Tatsache auffällig, dass neben den



„klassischen“ Beschwerden über unangenehme bis unerträgliche Geruchsbelästigungen auch immer öfter Sorgen über die Belastung des Grundwassers durch Gülleeintrag aus der Landwirtschaft an uns herangetragen wurden. Aus meiner Sicht ist daher die umstrittene „Gülleverordnung“ ein wesentlicher Schritt, um diesen fundamentalen Sorgen der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

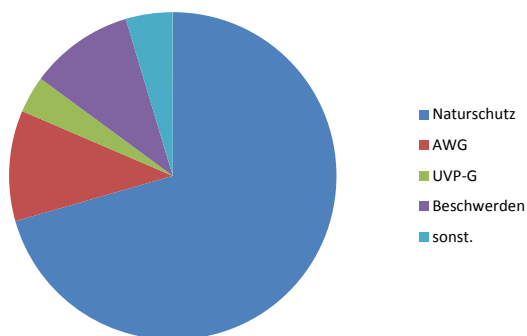
Es ist mir wie jedes Jahr ein wichtiges Anliegen, mich an dieser Stelle bei meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu bedanken. Ohne ihren Einsatz, ihr Engagement und ihre Kompetenz wäre es mir nicht möglich, meine Aufgaben zu erfüllen.

Abschließend darf ich darauf hinweisen, dass Bilder ohne Quellenangabe aus dem Fotoarchiv der Umweltanwaltschaft stammen.

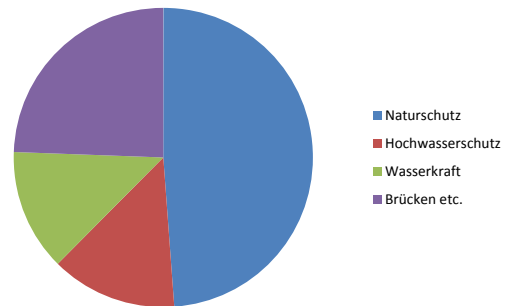
Zahlen, Zahlen

Wie in jedem Jahr soll auch die Arbeit des Jahres 2015 in Zahlen gegossen werden: Die Anzahl der Neuakten, die Zahl der Rechtsmittel, wie viele Tage wurden im Außendienst verbracht, wie wurde das Budget verwendet - diese Kennzahlen können die Arbeit der Umwelthanwaltschaft zwar nicht im Detail widerspiegeln, es ist aber möglich, dem Leser/der Leserin einen groben Eindruck zu vermitteln.

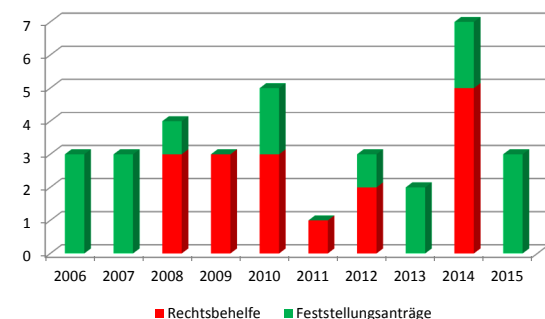
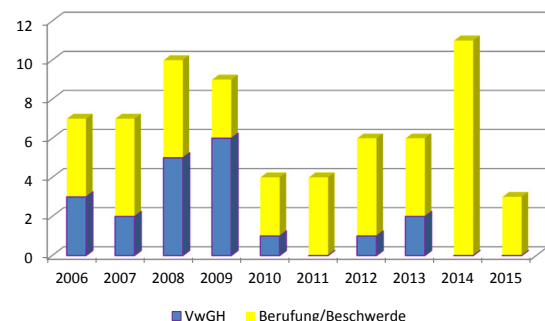
Im Jahr 2015 wurden in der Umwelthanwaltschaft **302 Akten neu angelegt**. Gegenüber dem Jahr 2014 entspricht dies einer Verringerung um 7%. Der Großteil dieser Verfahren – 213 - betraf Genehmigungsansuchen nach dem Stmk. Naturschutzgesetz. Die weiteren Verfahren verteilten sich auf 33 Verfahren nach dem AWG und 11 UVP-Verfahren sowie 14 Verfahren nach weiteren Materiengesetzen (Stmk. Veranstaltungsg, Stmk. JagdG etc.) Darüber hinaus wurden 31 Akten aufgrund von Beschwerden neu angelegt. Neben diesen aufwendigeren Verfahren wurden Stellungnahmen in 329 weiteren Verfahren abgegeben, die Fragen des Jagdrechts, des Bauens im LSG, die Errichtung von Funkmasten, Ausnahmenbewilligungen für das Verwenden von Skidoos u.dgl. betrafen. Nachstehende Graphik stellt die Verteilung der Neuakten auf die Materien dar:



Im Rahmen der Verfahren, die nach dem Stmk. Naturschutzgesetz abgewickelt wurden, dominierten wie in den Vorjahren solche Vorhaben, für die Gewässer in Anspruch genommen werden:



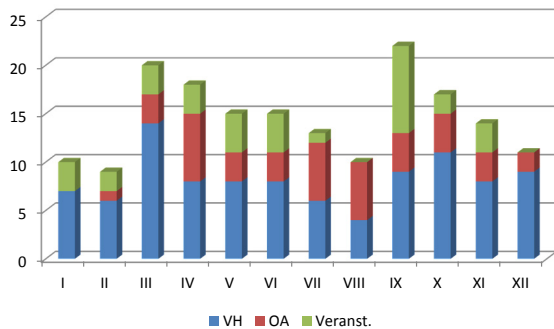
Im Rahmen der Vielzahl von Verfahren, in denen ich Parteistellung hatte, habe ich **in drei Verfahren** gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde **Beschwerde** bei den neuen Verwaltungsgerichten eingebracht. Darüber hinaus habe ich **drei Anträge auf Feststellung der UVP-Pflicht** an die Behörde gestellt. Die folgenden Diagramme stellen dar, in wie vielen Fällen ich in den vergangenen 10 Jahren jeweils Rechtsmittel (Beschwerden an den VwGH und Berufungen) ergriffen habe bzw. wie oft andere Rechtsbehelfe und Feststellungsanträge formuliert wurden.



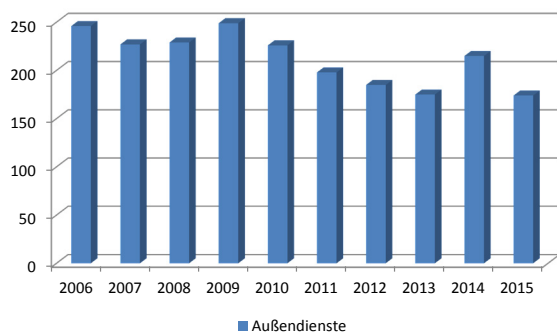
Im Jahr 2014 wurden von mir und meinen Mitarbeitern 174 Außendienste durchgeführt, 2014 waren es 215 Dienstreisen. Die folgenden Diagramme zeigen die Verteilung

der Außendienste auf die einzelnen Monate im Jahr 2015 und die Anzahl der Außendienste, die in den letzten 10 Jahren jeweils geleistet wurden.

Außendienste 2015:



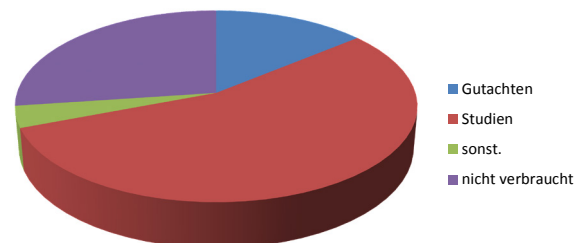
Entwicklung Außendiensttage 2005-2015:



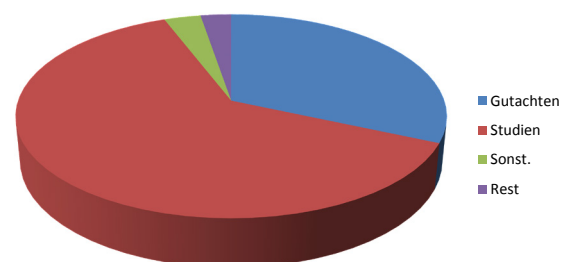
Ich habe fünf Mitarbeiter, die mich bei der täglichen Arbeit unterstützen. In den Verfahren sind jedoch oft Themenbereiche relevant, die von uns fachlich nicht abgedeckt werden können. Für solche Fälle brauche ich daher einen Sachverständigen, um meine Parteistellung sinnvoll wahrnehmen zu können, zumal in Verfahren nur Argumente relevant sind, die auf gleicher fachlicher Ebene vorgebracht werden. Darüber hinaus ergeben sich im Rahmen von Verfahren auch immer wieder Problemstellungen, für die Daten fehlen und grundlegende Studien wünschenswert sind. Für diese Fälle verfüge ich über ein Budget, das ich als Möglichkeit sehe, Wissen in jeder Form anzukaufen. Um meine gesetzlichen Aufgaben bestmöglich wahrnehmen zu können, ist dieses Budget für mich unerlässlich.

Im Jahr 2015 wurde für die Umweltschutzbehörde ein Betrag von € 73.900,00 bereitgestellt. Für **Gutachten** wurden € **23.328,52** verwendet. Im Vergleich zum Vorjahr ist diese Summe wieder angestiegen. € **46.251** wurden für **Studien** aufgewendet. Es handelt sich zum einen um die Fortführung der Untersuchungen zur Population der Würfelnatter im südlichen Stadtgebiet von Graz. Aufgrund völlig anderer Grundlagen für die Modellierung von Geruchsemissionen, war es erforderlich, den Leitfaden zur medizinischen Beurteilung von Gerüchen aus landwirtschaftlichen Tierhaltungen zu überarbeiten. Schließlich arbeitet die Umweltschutzbehörde an einem Projekt zum Naturpark Weinland mit. In diesem Zusammenhang wurde gemeinsam mit dem Naturschutzreferat eine Studie der BOKU in Auftrag gegeben. Für **Weiterbildungen und Literatur** wurden € **2.355,80** aufgewendet. € 1.964,68 verblieben im Budget. Die Verteilung der Ausgaben in den Jahren 2014 und 2015 ist aus den nachstehenden Graphiken ersichtlich:

Budget 2014:



Budget 2015:



Von meinen Mitarbeitern und mir wurden zwei Praktikanten betreut.

Feststellungsverfahren

Bestehen Unklarheiten darüber, ob ein Vorhaben UVP-pflichtig ist, können der Projektwerber und andere Berechtigte ein Verfahren initiieren, in dem behördlich festgestellt wird, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Bei vielen Tatbeständen macht das UVP-G darüber hinaus die UVP-Pflicht von den Ergebnissen einer sogenannten Einzelfallprüfung abhängig, bei welcher geprüft wird, ob zu erwarten ist, dass das Vorhaben die jeweils maßgeblichen Schutzgüter wesentlich beeinträchtigen kann. Der Umweltanwalt ist Partei im Feststellungsverfahren und hat auch das Recht, Feststellungsanträge zu stellen.

Im Jahr 2015 habe ich an einer Vielzahl derartiger Feststellungsverfahren als Partei teilgenommen, in drei Fällen wurde seitens der Umweltanwaltschaft ein Feststellungsantrag gestellt. Wie bereits in den letzten Jahren betrafen auch heuer wieder die vergleichsweise meisten Verfahren die Frage der UVP-Pflicht von **landwirtschaftlichen Tierhaltungen**: Ein bestehender Zuchtsauenbetrieb in St. Peter a.O. wollte den Bestand um 300 Tiere auf 780 Zuchtsauen erweitern. Da dieses Änderungsvorhaben die Schwellenwerte des UVP-G nicht erreichte, stellte die Behörde fest, dass keine UVP erforderlich ist. Gegen diesen Bescheid beschwerte sich eine NGO, das BVwG wies die Beschwerde ab.

In der Gemeinde Gosdorf wurden zwei Feststellungsverfahren über landwirtschaftliche Tierhaltungen abgewickelt. Beide Vorhaben stehen miteinander und mit weiteren Tierhaltungen im räumlichen Zusammenhang, weshalb die Projekte hinsichtlich der Kumulierung der Emissionen zu prüfen waren. In beiden Fällen ergaben sich erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, weshalb aus meiner Sicht jeweils eine UVP durchzuführen ist. In einem Fall erging bereits ein entsprechender Feststellungsbescheid. Der zweite Landwirt legte zwischenzeitlich neue

Unterlagen vor, die Maßnahmen zur Emissionsreduktion darstellen. Der ASV für Luftreinhaltung und die humanmedizinische ASV kommen dennoch weiterhin zu dem Schluss, dass die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Gerüche erheblich belästigend und schädlich sind, weshalb auch hier mit der Feststellung der UVP-Pflicht zu rechnen ist.

Ebenfalls in der Südoststeiermark plant ein Landwirt die Erweiterung seiner Legehennenhaltung um 39.800 Tiere. Das Ermittlungsverfahren der Behörde ergab, dass das Vorhaben erheblich negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Grundwasser und Landschaft haben wird, weshalb eine UVP erforderlich ist. Ein Bescheid erging jedoch nicht, weil der Landwirt seinen Antrag so abänderte, dass das Vorhaben nun klar unter den Schwellenwerten des Anhanges 1 zum UVP-G liegt. Derzeit arbeitet die Gemeinde am Bauverfahren.

Im Vorjahr habe ich über ein Verfahren berichtet, bei dem die wesentliche Frage jene war, welche Vorhaben kumulierungsfähig sind. Da ich mit dem Ergebnis des Verfahrens nicht einverstanden war, habe ich Beschwerde an das BVwG erhoben. Erst gegen Ende des Jahres 2015 wurden in diesem Verfahren vom Gericht Unterlagen zum Parteiengehör verschickt, aus denen aber klar hervorgeht, dass es meine Rechtsauffassung teilt. Dieses Teilergebnis ist sehr erfreulich.

Aufgrund eines Antrags einer NGO wurde erneut ein Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht einer Schweinezuchtanlage im Bezirk Leibnitz geprüft. In dieser Angelegenheit wurde bereits im Jahr 2007 amtswegig ein Verfahren zur Feststellung einer allfälligen UVP-Pflicht eingeleitet. Das Projekt war zu diesem Zeitpunkt bereits baurechtlich bewilligt. Aufgrund interner Zuständigkeitsübergänge zog sich das Verfahren in die Länge, so dass schließlich zu besorgen war, dass der Baubescheid endgültig in Rechtskraft erwächst und

die Feststellung einer UVP-Pflicht endgültig unmöglich wird. Aus diesem Grund stellte ich einen Devolutionsantrag an den seinerzeitigen Umweltsenat, der diesen mangels Antragslegitimation zurückwies. 2012 wurde die Anlage aus Tierschutzgründen vergrößert, die Kapazität jedoch nicht ausgeweitet. Diesen Bescheid nahm die NGO jedoch zum Anlass, im März 2015 einen Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht zu stellen. Von der Landesregierung wurde ein Ermittlungsverfahren durchgeführt und schließlich festgestellt, dass keine UVP durchzuführen ist. Die NGO beschwerte sich dagegen bei Gericht. Die wesentliche Frage in diesem Verfahren ist nun, ob die Schweinezuchtanlage zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der UVP-G-Novelle 2009 über sämtliche erforderlichen, endgültig rechtskräftigen Bewilligungen verfügte. Von besonderem Interesse ist hier die Frage einer Bewilligungspflicht nach dem Stmk. IPPC-Anlagen- und Seveso-II-Betriebsgesetz, welche von der Landesregierung verneint wurde. Eine Entscheidung stand zu Beginn des Jahres 2016 noch aus.

Die Umweltsenätin hat die Möglichkeit, selbst Anträge auf Feststellung der UVP-Pflicht eines Vorhabens zu stellen. Im Jahr 2015 habe ich drei derartige Anträge bei der Behörde eingebracht. Ein Fall nahm seinen Ausgang in der Beschwerde eines Anrainers über eine geplante **Schottergewinnung in der KG Maria Buch**. Der Anrainer befürchtete unzumutbare Belästigungen durch Lärm und Staub, Entwertungen seiner Grundstücke und monierte insbesondere aufgrund bestehender Rohstoffgewinnungen im Nahbereich eine UVP-Pflicht für das Vorhaben. Nachbarn haben bislang kein Recht, einen Feststellungsantrag einzubringen, weshalb er mich über den Sachverhalt informierte. Nach Durchführung eines Ortsaugenscheins und Einsichtnahme in die Unterlagen kam ich zu dem Schluss, dass die geplante Erweiterung der Schottergruben im räumlichen Zusammenhang mit weiteren Rohstoffgewinnungen den Schwellenwert der Z 25b des Anhanges 1 zum UVP-G überschreitet, weshalb ich einen Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht stellte.



Luftbild der bestehenden Abbaue aus dem Besitz des Beschwerdeführers

Noch bevor die Behörde mit irgendwelchen Ermittlungstätigkeiten beginnen konnte, schränkte der Antragsteller sein Projekt derart ein, dass der Schwellenwert nunmehr gesichert unterschritten wird. Eine UVP ist jedenfalls nicht mehr erforderlich.

Im Jahr 2013 wurde festgestellt, dass für den geplanten **Pumpspeicher auf der Koralm** – PSWK aufgrund der Lage des oberen Speichers in einem Landschaftsschutzgebiet eine UVP durchzuführen ist. Das Landschaftsschutzgebiet wurde im Jahr 2015 derart reduziert, dass dieser Speichersee gerade nicht mehr im Schutzgebiet liegt, weshalb die UVP entbehrlich wurde. Gleichzeitig ist dieser Bereich jedoch Gegenstand eines Mahnverfahrens der EU gegen Österreich, in welchem es um Defizite bei der Ausweisung von Natura 2000-Gebieten geht. Die Koralm wurde bereits in Hinblick auf das Vorkommen eines bestimmten geschützten Lebensraumtyps kartiert und die Ergebnisse auf der Homepage des Landes publiziert, so dass für jedermann ersichtlich war, dass der obere Speichersee genau dort zur Ausführung gelangen soll, wo das prioritäre Schutzgut „Bürstlingsrasen“ in besonders gutem Erhaltungszustand kartiert werden konnte. Der Bereich ist auch vom Abgrenzungsvorschlag für die Ausweisung des Europaschutzgebietes umfasst, weshalb es sich aus meiner Sicht um ein faktisches FFH-Schutzgebiet handelt. In der Literatur gibt es Nachweise, wonach derartige faktische FFH-Schutzgebiete als schutzwürdige Gebiete der Kategorie A zu interpretieren sind, weshalb das PSKW aus diesem Aspekt einer UVP zu unterziehen ist. Auf dieser Basis habe ich einen An-

trag auf Feststellung der UVP-Pflicht gestellt. Eine Entscheidung ist noch ausständig.

Ebenfalls in einem Landschaftsschutzgebiet soll ein **Dolomitsteinbruch im Stübingtal** aufgefahren werden. Von der dortigen Bürgerinitiative erhielt ich Unterlagen, die eine UVP-Pflicht für dieses Vorhaben nahe legen. Aus diesem Grund habe ich zu diesem Vorhaben einen Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht gestellt. Eine Entscheidung ist noch nicht ergangen.

In der Gemeinde Bad Gleichenberg soll eine bestehende **Nassbaggerung** erweitert werden. Das Vorhaben liegt im LSG Nr. 36, in welchem die Erholungsfunktion ein wesentliches Schutzziel ist. Aus diesem Grund war für mich zur Feststellung einer allfälligen UVP-Pflicht die Lösung der Frage wesentlich, ob diesem Schutzzweck durch die Herstellung einer weiteren Nassbaggerung noch entsprochen wird oder nicht. Der Antragsteller überarbeitete im Zuge des Verfahrens sein Nachnutzungskonzept völlig und konnte der naturkundlichen ASV auf diesem Weg nachweisen, dass der Erholungszweck des LSG Nr. 36 durch die geplante Erweiterung der Nassbaggerung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Bereits im Vorjahr habe ich über die Verfahren zur Änderung der Flächenwidmung für den geplanten **Windpark Fürstkogel** und die Erweiterung des **Windparks Moschkogel** berichtet.

Für diese Vorhaben wurden nun auch Verfahren zur Feststellung allfälliger UVP-Pflichten durchgeführt, zumal sich im Nahbereich der Anlagen jeweils weitere Windparks befinden bzw. in Bau oder Planung sind. In beiden Fällen ergab die Prüfung durch die ASV keine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgütern; diesen Aussagen konnte ich mich jeweils anschließen.

Ein besonders skurriles Verfahren wurde über die geplante Erweiterung des bestehenden **Kalksteinbruchs Tanneben** in Peggau geführt: hier wurde vom zuständigen Minister amtswegig ein Antrag auf Feststellung einer allfälligen UVP-Pflicht gestellt, weil eine Fläche von 24 m² außerhalb der montanbehördlich festgestellten Überschar liegt. Da dieses Flächenmaß weit unter dem Schwellenwert von 2,5 ha liegt, ist recht klar, dass keine UVP durchzuführen ist.

In der Stadt Graz ist auf den sog. **Reininghaus-Gründen** die Entwicklung eines neuen Stadtteils geplant. Für dieses Vorhaben wurde ein Feststellungsverfahren durchgeführt, in welchem geklärt wurde, ob es sich um ein Städtebauvorhaben im Sinne der Z 18 des Anhangs 1 zum UVP-G handelt. Um dies bejahen zu können, verlangt das Gesetz das Vorliegen mehrerer Tatbestandsmerkmale: Multifunktionalität, Vorliegen eines planerischen Gesamtwillens und eines integrativen Gesamtkonzepts sowie den Nachweis eines über das Vorhaben hinausreichenden Einzugsbereiches durch das



WP Hochpürschtling vom Projektstandort Fürstkogel betrachtet

Vorhandensein eines Magnetbetriebes. Während die ersten drei Erfordernisse durch das Vorhaben aus meiner Sicht jedenfalls erfüllt werden, ergab sich im Zuge des Ermittlungsverfahrens nachvollziehbar, dass im neuen Stadtteil kein Magnetbetrieib errichtet wird, weshalb keine „Städtebau-UVP“ erforderlich ist. Die Entscheidung der UVP-Behörde sorgte für große Aufregung in Graz, die bis heute nicht verebbt ist.

Im Vorjahr habe ich über ein geplantes **Einkaufszentrum** am Ostrand von Hartberg berichtet, wo bereits eine größere Anzahl von Fachmärkten besteht und avisiert, dass ich mit der Behördenmeinung hinsichtlich der Kumulierung nicht einverstanden bin. Der entsprechende Bescheid erging im Jänner, ich habe dagegen Beschwerde an das BVwG erhoben. Im März erging vom Gericht ein Beschluss zur Bestellung von Sachverständigen, in dessen Begründung dargelegt wurde, dass die von mir bekämpfte Rechtsansicht nicht aufrecht erhalten werden kann und an die seinerzeitige Spruchpraxis des US anzuknüpfen ist. In weiterer Folge teilte die Antragstellerin dem Gericht mit, das Vorhaben in anderer Form verwirklichen zu wollen und stellte einen neuen Feststellungsantrag bei der UVP-Behörde. Im neuen Feststellungsverfahren wurden nun sämtliche im Nahbereich vorhandenen Fachmärkte und Einkaufszentren in die Betrachtung einbezogen. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind nicht zu erwarten, weshalb nunmehr festgestellt werden konnte, dass keine UVP erforderlich ist.

Die ASFINAG plant die Errichtung einer **Halbanschlussstelle Hengsberg** an der A9 Phyrn Autobahn. Für dieses Vorhaben wurde vom zuständigen Minister ein Feststellungsverfahren durchgeführt, bei dem infolge der Inanspruchnahme von schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D und E das Schutzgut Mensch im Vordergrund der Prüfung stand. Die Gutachten ergaben keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke, weshalb eine UVP entbehrlich ist.

UVP-Verfahren

„Die UVP samt dem integrierten Genehmigungsverfahren des UVP-G ist das anspruchsvollste aller Prüfungs- und Genehmigungsverfahren in Österreich. Tiefe und Umfang der Prüfung übertreffen die in Österreich sonst anzuwendenden Anlagen- und Projektzulassungsverfahren erheblich. Zweck der UVP ist eine integrative Prüfung und Bewertung aller Umweltauswirkungen eines Vorhabens unter Beteiligung der Öffentlichkeit.“

[Schmelz/Schwarzer, UVP-G (2011)]. Als Umweltschlichterin habe ich in UVP-Verfahren Parteistellung. Im Jahr 2015 durfte die Umweltschlichterin an fünfzehn Verfahren teilnehmen, bei denen die Frage der UVP-Pflicht eines Vorhabens zu klären war. Darüber hinaus wurden vier Vorhaben behandelt, die in Zusammenhang mit UVP-pflichtigen Vorhaben standen:

Eine besonders interessante Frage war in Zusammenhang mit dem geplanten **Murkraftwerk Graz** zu lösen, für welches im Rahmen des UVP-Verfahrens u.a. Bewilligungen nach dem StNSchG erteilt wurden. Naturschutzrechtliche Bewilligungen erlöschen, wenn binnen zwei Jahren ab Rechtskraft nicht mit der Umsetzung des Vorhabens begonnen wird. Eine Fristverlängerung ist jedoch möglich, sofern zwischenzeitlich die Erteilung der Bewilligung nicht unzulässig geworden ist. Im Auftrag der Umweltschlichterin läuft seit Erteilung der Bewilligung für das Kraftwerk ein Monitoring zum Vorkommen der Würfelnatter. Im Rahmen dieser Erhebungen gelang der Nachweis, dass auch die **Schlingnatter (Coronella austriaca)** die Muroberfläche im Projektbereich als Lebensraum nutzt. Diese geschützte Schlangenart wurde im Rahmen des UVP-Verfahrens nicht behandelt, weil damals noch keine konkreten Nachweise für ihr Vorkommen gelungen waren. Aus diesem Grund wurden auch keine Maßnahmen entwickelt, um den Lebensraumverlust dieser Schlangenart zu kompensieren.

Im Gegensatz zur bereits vielzitierten Würfelnatter ist die Schlingnatter ausschließlich land-

gebunden und erfährt durch die Errichtung des Kraftwerks und insbesondere der Dämme eine massive Verkleinerung ihres Lebensraumes, wodurch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden.

Im Frühjahr stellte die ESTAG nun den Antrag auf Fristverlängerung für die Errichtung des MKWG. Auf Basis der Nachweise für das Vorkommen der Schlingnatter ging ich davon aus, dass die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung zwischenzeitlich unzulässig geworden ist, so dass eine Fristverlängerung nicht möglich ist.



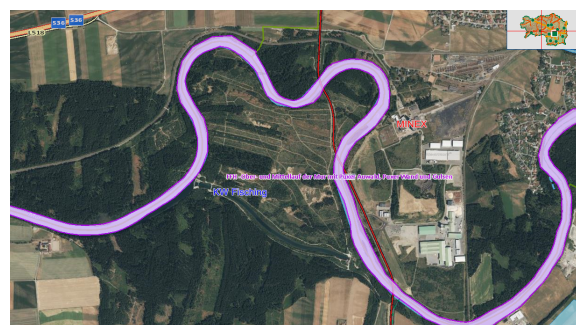
Schlingnatter, © Lisa Valicek und Gernot Koglek

Im Verfahren war es mir in weiterer Folge sehr wichtig, dass seitens der Konsenswerberin Ersatzlebensräume für die Schlingnatter bereitgestellt werden, damit das Fortkommen dieses Schutzgutes ermöglicht wird. Nach mühevollen Verhandlungen ist es gelungen, die Konsenswerberin zu den erforderlichen Maßnahmen zu bewegen, weshalb die begehrte Fristverlängerung schließlich erteilt werden konnte.

Bereits im Jahr 2009 wurde nach Durchführung einer UVP die Bewilligung für den Umbau und den Betrieb der **Wasserkraftanlage Rothleiten** erteilt. Im Zuge der Umsetzung ergab sich die Notwendigkeit, das Projekt in verschiedenen Teilbereichen umzuplanen. Es war daher die Frage zu lösen, ob diese Abweichungen im Rahmen eines Änderungsverfahrens zu bewilligen sind, oder als geringfügig im Zuge des Abnahmeverfahrens behandelt werden können. Eine genaue

Prüfung der Unterlagen ergab, dass die Adaptierungen im Abnahmeverfahren bewilligt werden können. Der **Windpark Handalm** wurde von der Stmk. Landesregierung im November 2014 bewilligt. Seitens mehrerer NGOs und Grundeigentümer sowie von den Kärntner Kollegen wurden gegen den UVP-Bewilligungsbescheid Beschwerden beim BVwG eingebracht. Im Dezember 2015 erfolgte darüber eine mehrtägige mündliche Verhandlung, wobei insbesondere die Frage der Beachtlichkeit von Auswirkungen des Windparks im Nachbarbundesland und der Nachweis des öffentlichen Interesses an der Errichtung des Windparks durch das SAPRO Windkraft von Relevanz waren. Die Entscheidung ergeht im Jahr 2016.

Die **MINEX** Mineral Explorations GmbH plant, am Standort der ehemaligen ÖDK in Zeltweg eine Anlage zur Verhüttung ultrabasischen Gesteins der Formation Kraubath an der Mur zu errichten und zu betreiben. Im Sommer fand dazu die öffentliche Auflage der UVE statt. Im diesem Rahmen hat auch die Umweltschutzbehörde die Möglichkeit, zum Vorhaben eine Stellungnahme abzugeben. Aus meiner Sicht war grundsätzlich die Qualität der Unterlagen zum Thema Emissionen wenig aussagekräftig, weshalb auch der Fachbereich Immissionen/Luftreinhaltung und Schalltechnik nicht schlüssig war. Neben diesen für die Anrainer wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens waren aber auch die Unterlagen zu den Fachbereichen Naturraum und Ökologie, Gewässerökologie und Pflanzen und deren Lebensräume mangelhaft, zumal die Tatsa-



© GIS Steiermark; ESG Oberlauf der Mur mit Vorhabensbereich MINEX und Ausleitungskanal für das KW Fischening

che völlig unbeachtet blieb, dass die Mur im Vorhabensbereich als Europaschutzgebiet mit aquatischen Schutzgütern ausgewiesen ist. Der Gewässerökologe ging in seinem Bericht weiters davon aus, dass es sich bei der Einleitung von Kühlwässern in die Mur um ein bestehendes Recht handelt, übersah jedoch völlig, dass die Mur zwischenzeitig durch die Errichtung des KW Fischening nur noch Restwasser führt. Aus meiner Sicht ist durch die Ausweisung des ESG Oberlauf der Mur und die Restwassersituation eine rechtlich und sachlich völlig neue Situation eingetreten, auf die in der UVE überhaupt nicht eingegangen wurde. Darüber hinaus konnten Nachweise für das Vorkommen einer endemischen Fischart, dem Smaragdgressling erbracht werden, die vom Gewässerökologen ebenfalls nicht bearbeitet wurden. Insgesamt wies die UVE erhebliche Mängel auf, so dass die Durchführung einer mündlichen Verhandlung auf dieser Basis aus meiner Sicht nicht möglich ist.

Motorsportveranstaltungen 2015

Im Jahre 2015 wurden vom Büro der Umweltanwältin wieder einige Motorsportveranstaltungen in der Steiermark überprüft. Da die Personalressourcen nicht ausreichten um bei allen Rennen nach dem Rechten zu sehen, forderte man Hilfe von Mitgliedern der Steiermärkischen Berg- und Naturwacht an, die in den Vorjahren eine gesonderte Schulung betreffend Motorsport bekommen haben. Somit konnte man ziemlich alle Rennen abdecken.

Es stellte sich auch diesmal wieder heraus, dass das Hauptproblem immer wieder im Verwenden der richtigen Umweltschutzmatte zum Unterlegen lag.

Entweder wurden falsche Matten verwendet bzw. wurden offensichtlich sehr alte Matten vorgefunden, die ihrer Saugfähigkeit nicht mehr nachkommen konnten, da sie bereits etliches an Flüssigkeiten aufgesaugt hatten.



Wie man an den nächsten Fotos eindeutig erkennen kann, handelt es sich beim Flüssigkeitsverlust manchmal sogar um beträchtliche Mengen, die, wenn sie ins Grundwasser kämen, eine extreme Kontaminierung nach sich ziehen würden.



Zum Glück gibt es aber auch immer wieder Rennen, wo die Verantwortlichen sofort zur Stelle sind und z.B. mit geeigneten Mitteln eine Benzinspur zum Binden brachten.



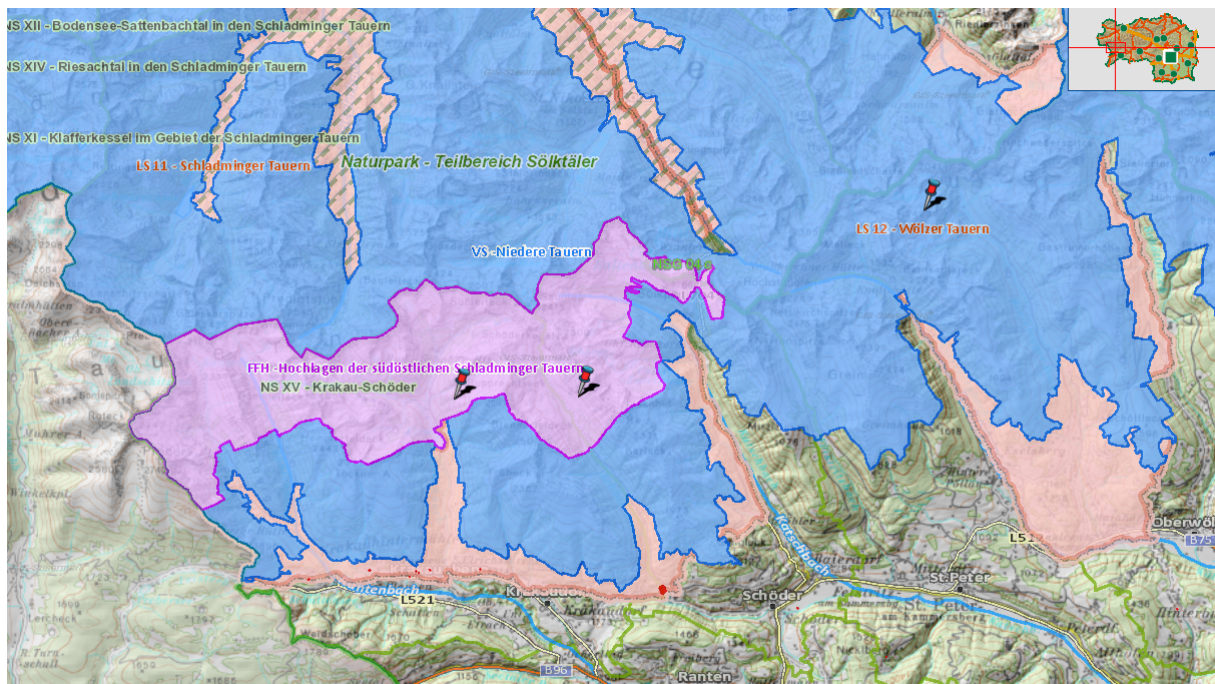
Grundsätzlich sind wir mit der Entwicklung des Motorsports am Umweltsektor derzeit sehr zufrieden und wird die Umweltanwältin mit ihrem Team auch in Zukunft ein wachsames Auge haben!

Naturschutz

Anhand der Aufteilung der Akten auf die einzelnen Bereiche im Beitrag „Zahlen“ ist erkennbar, dass Verfahren nach dem Stmk. NaturschutzG den Großteil meiner Arbeit ausmachen. In diesem Beitrag sollen einige besonders interessante Verfahren dargestellt werden.

Es ist bereits einige Jahre her, dass zuletzt Projekte zur Herstellung von **Almerschlie-ßungsstraßen** zu bearbeiten waren. Im Jahr 2015 entstanden im Bezirk Murau drei Projekte, welche jeweils in sehr sensiblen, derzeit noch nahezu unberührten Räumen umgesetzt werden sollen, in denen sich jeweilig mehrere Schutzgebietskategorien überlagern. Die Eingriffe in die Landschaft wären unübersehbar, empfindliche Biotope und Schutzgüter würden zerstört werden, weshalb von meiner Seite jeweils negative Stellungnahmen abgegeben wurden. Aus der untenstehenden Abbildung sind die komplexe naturräumliche Situation mit vielen verschiedenen Schutzgebieten und die Lage der Vorhaben zu erkennen:

Besonders unbefriedigend ist hier ein Fall, der ein Landschaftsschutzgebiet und ESG-Vogelschutzgebiet in Anspruch nehmen soll. Die verordneten Schutzgüter des ESG werden bei Beachtung von Auflagen nicht erheblich beeinträchtigt, allerdings werden kleinflächige Feuchtbiotope völlig zerstört. Dies führt dazu, dass das Vorhaben mit dem Schutzzweck des LSG nicht vereinbar ist. Es existiert jedoch ein Gutachten, aus dem



© GIS Steiermark

hervorgeht, dass der Weg für die Almbewirtschaftung unerlässlich ist, was zu dem unerfreulichen Ergebnis führt, dass ein nicht bewilligungsfähiges Vorhaben aufgrund der Ausnahmebestimmung für die Landwirtschaft bewilligungsfrei ist. Im Verfahren versuche ich, über den Weg des landesweiten Artenschutzes zumindest die Vorschreibung von Auflagen zu erreichen. Das Verfahren wurde noch nicht abgeschlossen.

Ein weiteres landwirtschaftliches Thema hat die Umweltschutzverwaltung in mehreren naturschutzrechtlichen Verfahren beschäftigt, nämlich die Verrohrung von Gerinnen: diese „Gewässerchen“ stellen in vielen Bereichen der ausgeräumten Kulturlandschaft letzte Refugien für Pflanzen und Tiere dar und dienen auch der Biotopvernetzung. Für den Bewirtschafter sind diese Gerinne jedoch primär störend, weshalb in vielen Fällen ihre Verrohrung beantragt wird. Während kleinräumige Verrohrungen bei geeignetem Rohrdurchmesser als Überfahrten durchaus bewilligt werden können, ist es aus Naturschutzsicht nicht möglich, Gerinne im Verlauf ganzer Grundstücke in Rohre zu zwingen. Aufgrund der ausgezeichneten Zusammenarbeit mit Behörden und Bezirksnaturschutzbeauftragten ergingen hier im Jahr 2015 einige ablehnende Bescheide.

Welche Probleme durch mangelhaften Informationsfluss zwischen Behörden entstehen können, zeigt folgender Fall: Auf der **Turracherhöhe** wurde ein neuer Lift samt Pisten und Beschneiungsanlagen errichtet. Der Projektbereich liegt außerhalb naturräumlicher Schutzgebiete, weshalb lediglich ein Anzeigungsverfahren gemäß § 3 StNSchG durchzuführen war. Der befasste ASV erstellte ein positives Gutachten, die Anzeige wurde zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Bauphase kam es schließlich zu großer Aufregung, weil von einem Naturfreund festgestellt wurde, dass durch das Vorhaben anmoorige Bereiche und Standorte seltener Pflanzen beansprucht werden. Zu diesen Flächen gibt es eine Kar-

tierung, die von der Landesnaturschutzbehörde finanziert wurde, aber dem ASV nicht bekannt war. Es ist dem Entgegenkommen des Geschäftsführers der Bergbahnen Turrach zu danken, dass umgehend ein sehr fachkundiges Ingenieurbüro für Ökologie damit beauftragt wurde, unverzüglich Maßnahmen zur Rettung der Feuchtbereiche zu entwickeln und umzusetzen. Das Jahr 2016 wird zeigen, ob dies auch von Erfolg gekrönt wird. Alle Beteiligten haben aus diesem Verfahren jedenfalls gelernt, wie wichtig es ist, Studien auch denen zur Verfügung zu stellen, die sie für ihre tägliche Arbeit benötigen.

Mit dem geplanten Murkraftwerk Graz ist untrennbar die Frage der Errichtung des **Zentralen Speicherkanals (ZSK)** im Stadtgebiet verbunden: Wird das Kraftwerk errichtet, ist dieser unbedingt erforderlich, um für die Mur auch im Staubereich den guten chemischen Zustand zu erhalten. Überdies kann das Bauwerk nach Umsetzung des Kraftwerks nicht mehr errichtet werden. Die Umsetzung des Projekts ZSK bewirkt jedoch einen massiven Eingriff im Uferbereich der Mur, der über das Maß der Zerstörung durch das Kraftwerk noch hinausgehen wird, zumal in die Uferböschung im gesamten Verlauf nachhaltig eingegriffen werden muss. Ein erstes negatives naturschutzfachliches Gutachten für den ZSK wurde bereits Anfang 2012 zur Stellungnahme versandt. In weiterer Folge plante die Stadt Graz als Antragstellerin ein wenig um und im Vorjahr wurde vom Bürgermeister der Stadt Graz als Naturschutzbehörde ein naturschutz-



fachliches Gutachten zur Stellungnahme vorgelegt, das gerade noch positiv war. Mangels rechtlicher Kompetenz konnte jedoch auf den wichtigen Aspekt des Artenschutzes nicht eingegangen werden. Da mir aus dem UVP-Verfahren „Murkraftwerk Graz“ bekannt war, dass im Projektbereich vor allem Reptilien und Fledermäuse als hochsensible Schutzgüter identifiziert wurden, habe ich diesbezügliche Nachforderungen gestellt.

Im Naturschutzverfahren „ZSK“ ging die Stadt darauf nicht ein, weshalb ich eine Beschwerde beim LVwG einbrachte. Diese hatte einzig den Zweck, die Stadt Graz nachdrücklich auf das Erfordernis eines artenschutzrechtlichen Verfahrens hinzuweisen. Mittlerweile wurde ein entsprechender Antrag bei der Landesregierung gestellt.

Am **Altausseer** See entstand vor wenigen Jahren neues **Gesundheitshotel**, das direkt an das Naturschutzgebiet und Europaschutzgebiet angrenzt und mitten im Landschaftsschutzgebiet liegt. Während der Lage im LSG durch einen angepassten Baustil Rechnung getragen wurde, sind die Wünsche betreffend Seezugang immer schwieriger mit dem Schutzzweck insbesondere des Naturschutzgebietes in Einklang zu bringen. Im Jahr 2015 wurden Anträge für Liegeflächen und eine Steganlage gestellt, ebenso soll ein Weg über das Ufergrundstück entstehen. All diese Maßnahmen sind einzig unter der Voraussetzung genehmigungsfähig, dass das betroffene Ufergrundstück nicht bis an den Rand gemäht wird und ein naturnaher Randbereich erhalten wird, um insbesondere die Hotelgäste vom unmittelbaren Betreten des Sees abzuhalten. Leider musste festgestellt werden, dass dieser Pflegeplan nicht eingehalten wird und darüber hinaus konsenslos beispielsweise Stromleitungen vergraben wurden. Es ist im höchsten Maße unerfreulich, wenn das Entgegenkommen aller Beteiligten auf Behördenseite vom Konsenswerber nicht durch entsprechendes konsensgemäßes Verhalten wertgeschätzt wird.

Auf der **Freiländer** Alm soll ein viertes **Windrad** errichtet werden. Im Zuge des Ortsaugenscheins für den neuen Standort habe ich auch den erst kürzlich errichteten Windpark besichtigt und musste feststellen, dass von Seiten der Projektwerberin die Auflagen hinsichtlich Rekultivierung und Renaturierung von Kranstellplätzen etc. überhaupt nicht eingehalten wurden. Es wurde weder eine Humusierung der Stellflächen umgesetzt, noch eine Begrünung der Böschungen initiiert. Stattdessen musste festgestellt werden, dass eine Windkraftanlage mittels eines grünen Kunststoffzauns (!) umzäunt wurde.



Fehlende Humusierung, fehlende Begrünung



Grüner Kunststoffzaun

Aufgrund der nicht konsensgemäßen Umsetzung des ersten Teils des Windparks wurde von meiner Seite die Vorschreibung umfangreicher Auflagen eingefordert, zumal die Betreiberin offenbar das eigene Projekt nicht liest und von ihr selbst vorgeschlagene Maßnahmen nicht umsetzt.

Ein höchst erfreuliches Ergebnis konnte dagegen in einem Verfahren zur Ausweisung ei-

nes GLT am Rantenbach erzielt werden: Von der BH Murau wurde ein besonders naturnaher Abschnitt dieses Baches als geschützter Landschaftsteil ausgewiesen, was vor dem Hintergrund vieler energiewirtschaftlicher Interessen an diesem Gewässer im Höchstmaß lobenswert ist. Gegen den Bescheid wurde selbstverständlich von Interessenten für ein Kraftwerksprojekt Beschwerde erhoben. Sowohl vom LVwG als auch vom VwGH wurde der erstinstanzliche Bescheid jedoch bestätigt, so dass zumindest einer der schönsten Abschnitte des Rantenbaches erhalten bleibt.

Eine höchst skurrile Rechtsansicht wurde von einer Bezirkshauptmannschaft hinsichtlich der Aufstellung von Werbetafeln für das Narzissenfest und das traditionelle Konzert der „Seer“ vertreten: Der Referent wollte diese Ankündigungen als „Hinweise zur Auffindung von Kulturstätten“ generell bewilligungsfrei stellen. Bei allem Verständnis für die hohe Arbeitsbelastung der MitarbeiterInnen der Bezirkshauptmannschaften konnte ich dieser Argumentation trotzdem nicht folgen, ein Bewilligungsverfahren wurde durchgeführt.

Um eine Ankündigung drehte sich auch ein anderer Streit: auf einem neu errichteten Wirtschaftsgebäude außerhalb einer geschlossenen Ortschaft im Gemeindegebiet von Wörschach wurde konsenslos eine großflächige Ankündigung angebracht, mit der der Gast in der Region Schladming-Dachstein willkommen geheißen wird. Um eine solche Werbung bewilligen zu können, muss eine „standortbezogene Notwendigkeit“ nachgewiesen werden können, was mehr als 40 Kilometer östlich des Hauptortes der beworbenen Region aus meiner Sicht nicht möglich ist, weshalb ich entsprechende Einwendungen erhob. Im Verfahren stellte sich heraus, dass die verordnete Tourismusregion Schladming-Dachstein tatsächlich bis Wörschach reicht. Das Argument, Gäste aus dem Osten bereits weit vor ihrem tatsächlichen Urlaubsort begrüßen zu wollen, musste schließlich akzeptiert werden.

Abfallwirtschaft

Im Anwendungsbereich des AWG 2002 sind nur wenige Möglichkeiten für die Umweltanwaltschaft vorgesehen, sich an den Verfahren zu beteiligen. Dennoch ergeben sich in vielen Bereichen interessante Fragestellungen, wobei vor allem die sog. vereinfachten Verfahren von Relevanz sind. In dieser Verfahrensart werden beispielsweise Kompostieranlagen oder kleinere Bodenaushubdeponien abgehandelt. Nachbarn haben hier lediglich ein Anhörungsrecht, weshalb die Umweltanwaltschaft ein wichtiger Ansprechpartner für die Sorgen und Anliegen der Anrainer ist.

Gerade bei **Kompostieranlagen** sind Befürchtungen wegen Geruchsbelästigungen immer ein großes Thema in den Verfahren. Im Betrieb ist diese Problematik ausschließlich von der Sorgfalt des Betreibers abhängig, weshalb das Vertrauen in den Konsenswerber eine große Rolle spielt. In drei Verfahren ergaben sich gerade aus dem Grund große Probleme, weil dieses Vertrauen völlig fehlte. In allen drei Verfahren traten Landwirte als Konsenswerber auf, die mit ihren Nachbarn wegen Geruchsemissionen aus den bestehenden Tierhaltungen ohnehin im Streit lagen. Die Behörde kann selbstverständlich nur das eingereichte Projekt beurteilen und hat die Bewilligung zu erteilen, wenn aus sachverständiger Sicht keine unzumutbare Belästigung der Nachbarn zu erwarten ist. Für die Anrainer ist



das Ergebnis doppelt unbefriedigend, zumal sie sich am Verfahren nur indirekt beteiligen können und im Gefühl der Ohnmacht weitere Geruchsbelästigungen erwarten. In diesen Verfahren habe ich jeweils versucht, gemeinsam mit den Gemeinden, den Nachbarn und dem Antragsteller ein Beschwerdesystem zu installieren, das den Betroffenen zumindest die Sicherheit vermittelt, bei Problemen sofort einen Ansprechpartner zu haben. Bislang musste dies zum Glück in keinem Fall in Anspruch genommen werden.

Im Vorjahr habe ich über zwei Beschwerden berichtet, welche ich an das LVwG gerichtet habe. Die beiden Verfahren drehten sich um die Frage, ob **Motoren** mit nicht konstanter Drehzahl, die lediglich der **Emissionsstufe IIIA** entsprechen, in der Steiermark in mobilen Abfallbehandlungsanlagen eingesetzt werden dürfen. Stand der Technik sind mittlerweile Motoren der Emissionsklasse IV, weshalb die gegenständlichen Motoren inzwischen lediglich der vorvorhergehenden Klasse entsprechen. Der wesentliche Unterschied besteht in der Emission von Rußpartikeln, wobei der Technologiesprung von IIIA auf IIIB 90% geringere Emissionen bei Ruß bewirkte. Ich bin der Überzeugung, dass derartige Motoren im Regime des AWG 2002 nicht mehr eingesetzt werden dürfen. Im April 2015 wurde meinen Beschwerden vom LVwG stattgegeben und der Genehmigungsantrag abgewiesen.

Im Vorjahr habe ich weiters über eine Beschwerde gegen einen Feststellungsbescheid des Landeshauptmannes betreffend die Verfüllung einer Schottergrube im Süden von Graz mit Bodenaushubmaterial berichtet. Ich vertrat im gesamten Verfahren die Meinung, dass es sich bei dem Vorhaben um eine **Bodenaushubdeponie** handelt, während die Behörde die Maßnahme als zulässige, nach dem AWG 2002 bewilligungsfreie Verwertungsmaßnahme ansah. Das LVwG ging nun in seiner Entscheidung davon aus, dass im Feststellungsverfahren lediglich die Schutz-

güter Boden und Grundwasser zu prüfen sind und eine „darüber hinaus gehende Beurteilung möglicher Immissionsbeeinträchtigungen durch Staub und Lärm den Rahmen eines Feststellungsverfahrens gemäß § 6 Abs. 6 AWG sprengen“ würde. Aus diesem Grund wurde meine Beschwerde abgewiesen. Da diese Begründung für mich nicht nachvollziehbar war, habe ich beim zuständigen Ministerium nachgefragt. Die schriftliche Auskunft lautete, dass sich aus dem Gesetzeswortlaut ergibt, dass selbstverständlich sämtliche öffentliche Interesse des § 1 Abs. 3 AWG zu berücksichtigen sind – also insbesondere auch der Schutz der Nachbarn vor Staub und Lärm. Vor dem Hintergrund dieser Klarstellung durch den Minister ist das Erkenntnis des Gerichts umso unbefriedigender.

Rechtsmittel

Im Jahr 2015 wurde von Seiten der Umweltschutzverwaltung in drei Fällen Beschwerde erhoben. Eine Beschwerde richtete sich gegen einen Bescheid der Landesregierung, mit dem festgestellt wurde, dass für eine geplante Erweiterung eines **Einkaufszentrums** in Hartberg keine UVP durchzuführen ist. Über den Inhalt der Beschwerde und den weiteren Verfahrensverlauf berichte ich im Kapitel über Feststellungsverfahren ausführlich, weshalb ich an dieser Stelle auf diesen Bericht verweisen darf.

Eine weitere Beschwerde erging gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Graz, mit der die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Abschnittes des **Zentralen Speicherkanals** erteilt wurde. Im Verfahren blieben artenschutzrechtliche Probleme ausgeblendet und ich hegte die Befürchtung, dass nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens auch keine weiteren Anträge mehr gestellt werden. Aus diesem Grund richtete ich eine Beschwerde an das LVwG, welche unmittelbar bewirkte, dass die Antragstellerin um einen Termin betreffend der weiteren Vorgehensweise „Artenschutz“ ersuchte.

In der Oststeiermark wurde vom Bezirkshauptmann die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines „**Fischlif-tes**“ als Fischaufstiegshilfe erteilt. Diese Art der FAH ist derzeit noch nicht erprobt, was höhere Anforderungen an die Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlage stellt. Im naturschutzrechtlichen Verfahren wurde daher von der Umweltschutzbehörde gefordert, die seltenen Begleitfischarten in den erforderlichen zönotischen Nachweis einzubeziehen, weil diese Fischarten aus Sicht des Naturschutzes ein wichtiger Aspekt in den unterschiedlichen Wirkgefügen im Lebensraum des Fließgewässers Safen sind. Es ist daher wichtig, dass diese Fische die Migrationshilfe ebenfalls für ihre Wanderungen nutzen können. Im Wasserrechtsverfahren kann diesem Aspekt aufgrund der engen Vorgaben der QZV Ökologie nicht entsprechend Rechnung getragen werden. Die seltenen Begleitarten sind zwar in den Fischleitbildern genannt, in weiterer Folge sind sie aber weder für die Planung von Fischaufstiegshilfen, noch für deren Funktionsnachweis relevant. Das Naturschutzgesetz stellt jedoch nicht auf Leitbilder bzw. definierte Zustände nach der QZV Ökologie ab, sondern hat den Zweck, das ökologische Gleichgewicht der Natur im betroffenen Lebensraum der Safen zu schützen. Zu diesem Lebensraum zählen sämtliche darin vorkommenden Organismen, wobei besonderes Augenmerk auf Schutzwürdigkeit und Gefährungsgrad der Arten zu legen ist. Aus diesem Grund sind im Naturschutzverfahren seltene Fischarten von entsprechend höherer naturschutzfachlicher Relevanz. Von der belangten Behörde wurde meinen Forderungen nicht durch Vorschreibung entsprechender Auflagen Rechnung getragen. Da es sich bei der Frage der Behandlung der seltenen Begleitfischarten im Naturschutzverfahren um eine richtungsweisende Problematik handelt, habe ich gegen den Bescheid Beschwerde an das LVwG erhoben.

Da es sich im Gegenstand jedoch primär um eine fachliche Fragestellung handelt, fanden

in weiterer Folge Gespräche zwischen Vertretern des Referates Gewässeraufsicht der ABT 15 und der Umweltschutzbehörde statt. Im Rahmen dieses Gesprächs konnte zum einen das Problem klar dargelegt werden, das in der unterschiedlichen Betrachtungsweise aus den Aspekten Wasserrecht bzw. Naturschutz liegt:

Laut den limnologischen Sachverständigen im Wasserrechtsverfahren ist die begriffliche Definition der „Durchgängigkeit“, gemäß den Erläuterungen in der QZV Ökologie dann umgesetzt, bzw. ist die Durchwanderbarkeit einer Gewässerstrecke dann gegeben (bzw. nur geringfügig eingeschränkt), wenn eine Fischpassage für die Leitfischarten und typischen Begleitfischarten entsprechend der aktuellen gewässertypspezifischen Leitbilder (nach dem „Leitfaden für die Erhebung der biologischen Qualitätselemente, Teil A1 – Fische“) und für einen wesentlichen Teil der wanderwilligen Individuen und Altersstadien (ab 1+) dieser Fischarten unter Berücksichtigung der größenbestimmenden Fischart gegeben ist. Grundsätzlich wird auf ein fischökologisches Leitbild aufgebaut, welches allgemein einem Gewässertyp zugeordnet wird, oder welches für manche Gewässer oder Abschnitte auch individuell erstellt wird. Diese Leitbilder weisen sogenannte Leitfischarten aus, welche an einem solchen Gewässer natürlicherweise immer vorkommen, typische Begleitarten, welche häufig an einem solchem Gewässer vorkommen und seltene Begleitarten, die unter bestimmten Umständen an solchen Gewässern vorkommen können.

Die wasserrechtliche Betrachtung zielt sodann auf den Zielzustand des Gewässers ab. Es ergibt sich rechnerisch, welche Arten und Altersstadien und in welcher Anzahl die Fischaufstiegshilfe durchwandern können müssen, um dem jeweiligen Zielzustand zu entsprechen und als Durchgängig beurteilt zu werden. Seltene Begleitarten werden dabei nicht mit berücksichtigt.

In der naturschutzfachlichen Betrachtung gibt es diese Einteilung nicht. Grundsätzlich



wird auf das Ökosystem, also auf den Lebensraum mit all seinen Lebensgemeinschaften, abgezielt. Besondere naturschutzrechtliche Verantwortung ist durch den Schutzstatus bestimmter Fischarten, als Arten des Anhangs II oder V der FFH-Richtlinie gegeben. Ein weiteres Kriterium ist die Schutzbedürftigkeit gemäß IUCN bzw. der Roten Liste Österreichs, wo die Seltenheit der Art in ihrem Gefährdungsgrad zum Ausdruck kommt. Fischaufstiegshilfen sind daher aus Sicht des Naturschutzes an diese seltenen Arten anzupassen (z. B. ist auf die Schwimmleistung abzustimmen). In der Steiermark wird seit mehreren Jahren die Richtlinie 1/2003 des österreichischen Fischereiverbandes (Woschitz et. al., 2003) als Stand der Technik für den zönotischen Nachweis der Funktionsfähigkeit von FAHs angewandt. Dabei ergibt sich im Zusammenhang mit den naturschutzrechtlichen Forderungen die Problematik, dass diese naturschutzrechtlich relevanten Arten zum Teil (noch) gar nicht in Situ nachgewiesen werden können. In so einem Fall kann man nur eine gutachterliche Aussage auf Basis der ethohydraulischen Anforderungen der Fischart tätigen.

Dieses Besprechungsergebnis mündete in einen Auflagenvorschlag, der mit dem Vertreter der Antragstellerin akkordiert wurde. Nachdem diese dem Vorschlag zustimmte, wurde das Verhandlungsergebnis dem Gericht mitgeteilt, welches umgehend der Beschwerde stattgab und die geänderte Auflage vorschrieb.

Bereits im Vorjahr habe ich darüber berichtet, dass seitens der Landesregierung der Bescheid abgeändert wurde, mit dem der **Grazer Stadtpark** zum GLT erklärt wurde und von Seiten der Umweltschutzbehörde dagegen Beschwerde erhoben wurde. Es erging eine Beschwerdeentscheidung der Landesregierung, in welcher meinem Standpunkt weitgehend entsprochen wurde. Die offenen Fragen sollte aufgrund meines Vorlageantrages das Gericht klären. Im Dezember 2015 wurde meine Beschwerde vom LVwG als unbegründet abgewiesen. In weiterer Folge wurde von der Stadt Graz die Frage gestellt, welche Version des GLT Grazer Stadtpark nun Gültigkeit hat, zumal die Grenzen zwischen dem ursprünglichen Bescheid, dem Bescheid der

Landesregierung und der Beschwerdevorentscheidung doch erheblich differierten. Mittlerweile ist klar, dass der GLT Grazer Stadtpark derzeit in jenen Grenzen gilt, die in der Beschwerdevorentscheidung der Landesregierung definiert werden.

Anders als seinerzeit die Landesregierung als Berufungsbehörde holt das LVwG nunmehr auch in Beschwerdesachen nach dem StNSchG Stellungnahmen der Umweltschutzbehörde ein, wenn ich die Beschwerde nicht selbst eingebracht habe. Im Vorjahr wurden Beschwerden gegen die Ausweisung eines Naturdenkmals im Bezirk Graz-Umgebung und Entfernungsaufträge für Werbetafeln in der freien Landschaft behandelt. In einem Verfahren ging es um einen geplanten Hochwasserschutz, wo den Nachbarn nicht einmal Parteistellung im Naturschutzverfahren zukommt. Es war tatsächlich erstaunlich, wie wenig Wissen über die Bestimmungen des StNSchG sich in den Schriftsätzen der rechtsfreundlichen Vertreter der Beschwerdeführer jeweils offenbarte. In sämtlichen Fällen bestätigte das Gericht die Entscheidungen der Behörde.

Juchtenkäfer im Grazer Stadtpark

Über den Grazer Naturschutzbeirat wurde die Umweltschutzbehörde mit einer Anfrage zu etwaigen Vorkommen des Juchtenkäfers im Grazer Stadtpark befasst. Bis dato waren die Mitarbeiter des Magistrat Graz noch nicht über den Käfer gestolpert; Erhebungsdaten zu ev. Vorkommen waren nicht vorhanden.



Abb.1: Juchtenkäfer-Weibchen; © <http://de.wikipedia.org>

Der Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*), auch Eremit genannt, ist ein etwa 2 cm großer Käfer aus der Unterfamilie der Rosenkäfer. Der Juchtenkäfer ist als prioritäres Schutzgut im Anhang II und im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und gemäß der Steiermärkischen Artenschutzverordnung streng geschützt.

Die Bezeichnung Juchtenkäfer rührt vom männlichen Sexuallockstoff her, der „wie Juchtenleder“, bzw. „pfirsichähnlich“ duftet. Die Art lebt in Baumhöhlen alter Bäume. Besonders wichtig ist das Vorhandensein von sogenanntem „Schwarzen Mulm“, der sich durch pilzliche Zersetzung des Holzes bildet. Hierin legt das Weibchen die Eier ab und hier entwickelt sich die Larve zum Käfer. Sie benötigt dafür drei bis vier Jahre. Im 3. (letzten) larvalen Entwicklungsstadium kann die Larve bis über 7 cm lang werden.

Im Grazer Stadtpark stehen auch in diesem Winter wieder Bäume zur Fällung an, die die notwendige Standsicherheit nicht mehr erbringen und eine Gefahr für Leib und Leben für die Besucher des Stadtparks darstellen können. Leider sind gerade diese alten, hohlen, bzw. Pilz befallenen Bäume mögliche Habitatbäume für den Juchtenkäfer und andere Rosenkäferarten und war aus Sicht der Umweltschutzbehörde eine Abklärung notwendig.

Mit der Untersuchung wurde ein Institut für Ökologie und Naturraumplanung beauftragt.

Methode und Untersuchung*

Vorab der Fällungen erfolgte eine gemeinsame Baumsichtung mit der Abteilung Grünraum und Gewässer des Magistrat Graz. Die eigentlichen Untersuchungen wurden am 23.11. und 3.12.2015 durchgeführt. Die betroffenen Parkbäume wurden auf die Präsenz von geeigneten Baumhöhlen hin untersucht; weitere naturschutzfachlich relevante Charakteristika wurden für jeden Baum vermerkt. Alle Bäume wurden zudem fotografisch dokumentiert. Sofern Baumhöhlen vorhanden waren, wurde deren Inhalt unter Einsatz eines Schöpfers (ge-

gebenfalls mit Verlängerungsstab und unter Verwendung einer Leiter) ausgehoben, auf weiße Tablettts ausgebreitet und auf die Präsenz von Juchtenkäfer (oder anderen geschützten Arten) hin geprüft. Für jeden Baum wurde ein

standardisiertes Protokollblatt ausgefüllt, das die Ergebnisse der Untersuchung dokumentiert (siehe Anhang). Darüber hinaus wurden im Rahmen der Arbeit 20 weitere Parkbäume mit Baumhöhlen geprüft.



Abb.2: Manche Baumhöhlen konnten nur kletternd erreicht werden. Zur Untersuchung auf Spuren des Juchtenkäfers wird der Mulm auf ein weißes Tablett ausgehoben. Beprobung eines Hohlstammes mit verlängertem Schöpfer. [Fotos: S. Aurenhammer/ÖKOTEAM, 3.12.2015]

Ergebnis der Untersuchung & Diskussion*

In keinem der untersuchten Parkbäume wurden direkte oder indirekte Nachweise des Juchtenkäfers getätigt. Nur in einem einzigen der untersuchten Parkbäume wurde Kot von Rosenkäfer-Larven festgestellt. In keinem einzigen Baum waren weitere Hinweise auf die Besiedelung durch Rosenkäfer festzustellen. Das Gros der Baumhöhlen ist demnach für eine Besiedelung durch den Eremiten (sowie andere Mulm Höhlen besiedelnde Rosenkäfer) derzeit ungeeignet. Dieses Ergebnis resultiert aus langjährigen „strengen“ Pflegemaßnahmen, die eine Ausbildung großvolumiger Baumhöhlen verhindern.

Weiters wird in der Untersuchung angeführt, dass: „aus naturschutzfachlicher Sicht eine mehrjährige Lagerung der gefällten, großdimensionierten Stämme äußerst wünschenswert ist. Baumstämme bieten im Zuge ihrer Zersetzung zahlreiche Entwicklungsmöglichkeiten für eine Kaskade an totholzbesiedelnden Organismen. Vor allem an besonnten

Standorten werden frisch gefällte Baumstämme beispielsweise von einer Vielzahl an gemäß der Steirischen Artenschutzverordnung geschützten Käferarten (z.B. Bock- und Prachtkäfern) besiedelt“.

Diverses

Bereits mehrfach habe ich über ein Verfahren berichtet, in welchem es um einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung für die Verwendung von **Abzugeisen** ging. Ich habe mich in diesem Verfahren immer gegen die Bewilligung ausgesprochen. Von Seiten des LVwG wurde im März 2015 der Antrag schließlich abgewiesen.

In den Wintermonaten sind in jedem Jahr zahlreiche Anträge auf **Reduktionsabschlüsse** in der Schonzeit zu bearbeiten. Im Allgemeinen sind die entsprechenden Anträge der Jagdberechtigten aufgrund vorhandener Verbisschäden und konkret möglicher geschlechts- und zahlenmäßiger Beschränkung

* Ökoteam, zitiert aus dem Untersuchungsbericht

zumindest eingeschränkt genehmigungsfähig. Im Winter 2015 wurde jedoch im Bezirk Weiz von einem Großgrundbesitzer ein Antrag auf „vorsorgliche Genehmigung“ von Schonzeitabschüssen gestellt. Da dieses Ansinnen keine Deckung im Jagdgesetz findet, habe ich mich dagegen ausgesprochen, die Bewilligung wurde nicht erteilt.

Ein ständiges Ärgernis sind auch Anträge auf **Änderung der Jagdzeiten**, durch welche auch beschlagenes oder führendes Gams- oder Rehwild betroffen ist. Aus meiner Sicht ist es jagdethisch unververtretbar, den Tod ungeborener Kitze in Kauf zu nehmen oder zu billigen, dass Gams- oder Rehkitze nach dem Abschuss der Mutter qualvoll verhungern. Ich habe mich daher jeweils gegen diese Anträge ausgesprochen und werde dies auch weiterhin tun.

Ein wichtiger Tätigkeitsbereich der Umweltanwaltschaft besteht darin, Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern entgegenzunehmen und zu bearbeiten. Im Folgenden darf ich einige Fälle vorstellen, welche sich als besonders arbeitsintensiv herausstellten: Von einer Teichbesitzerin im Bereich Tillmitsch/Jöss/

Lang wurde darüber Beschwerde geführt, dass für einen weiteren **Schotterabbau** keine UVP durchgeführt wird, obwohl schon derart große Flächen abgebaut werden. Durch die entstehende Staubbelastung werden die Pächter ihrer Teichgrundstücke belastigt und sie erleidet wirtschaftliche Schäden. Von Seiten der Umweltanwaltschaft wurden umfangreiche Ermittlungen durchgeführt, um abzuklären, ob allenfalls die Möglichkeit eines Antrags auf Feststellung der UVP-Pflicht besteht. In einem mehrseitigen Bericht wurde der Beschwerdeführerin schließlich dargelegt, dass die Voraussetzungen für ein UVP-Verfahren nicht gegeben sind.

Nahwärmeversorgungsanlagen mittels **Biomasse** sind in vielen Fällen Anlass für Beschwerden, zumal durchaus beträchtliche Feinstaubmengen emittiert werden können. In derartigen Fällen sind die Experten des Referats Luftreinhaltung der Abteilung 15 wichtige Ansprechpartner. Ich bekomme von dort immer sofort kompetente Auskünfte, so dass vielen Beschwerdeführern Ängste genommen werden können. In einem Fall konnte leider kein für den Beschwerdeführer zufrieden-



stellendes Ergebnis erzielt werden, zumal er das Projekt insgesamt ablehnte und erwartete, dass die Umweltschutzbehörde dies für ihn erreicht. Mangels Parteistellung war es aber nicht möglich, am Verfahren teilzunehmen.

Sehr häufig sind auch Beschwerden, die ein **falsches Heizverhalten** des Nachbarn und daraus resultierende Rauchbelästigungen zum Inhalt haben. In derartigen Fällen ist der Bürgermeister als Feuerpolizei zuständig. Aufgrund der Häufigkeit derartiger Beschwerden haben wir die wichtigsten Informationen zusammengetragen und auf unserer Homepage unter dem Punkt „FAQs“ zum Download bereitgestellt.



Die FA Katastrophenschutz und Landesverteidigung ist dabei, landesweit das **BOS-Digitalfunknetz** aufzubauen (Blaulichtfunk). Die dafür notwendigen Maststandorte haben im Jahr 2015 dazu geführt, dass wieder vermehrt Beschwerden wegen der geplanten Errichtung von Sende- und Richtfunkanlagen auftraten, wobei sich insbesondere Standorte in den Tourismusregionen der Süd- und Südoststeiermark als umstritten erwiesen. In dieser Region wurde sogar eine Bürgerinitiative gegründet, die sich mit ihren Anliegen auch an mich wandte. Die Argumente der Beschwerdeführer betrafen vor allem den Schutz des Landschaftsbildes und weniger die Sorge um gesundheitliche Auswirkungen. Eine Anlage in der Nähe von Leibnitz wurde in weiterer Folge noch nicht errichtet, eine Anlage in Kitzreck verlegt.

Viele Beschwerden aus der Süd- und Südoststeiermark betrafen die Problematik von Emissionen aus landwirtschaftlichen Tierhaltungen. Im Gegensatz zu den Vorjahren standen neben der Geruchsproblematik vor allem auch die Sorgen der Bevölkerung im Vordergrund, die sich aus der **Gülleaufbringung** und deren Auswirkungen auf das **Grundwasser** ergeben. Die Beschwerdeführer hatten durchwegs Befürchtungen hinsichtlich der Qualität ihrer Hausbrunnen und insbesondere der Gesundheit von Kleinkindern. Meine Rückfragen bei den Experten, die an der sog. „Gülleverordnung“ mitgearbeitet haben, ergaben, dass diese Sorgen jedenfalls berechtigt sind. Das Aufbringen von Gülle nach der bisher geübten Praxis stellt sich aus Expertensicht als verantwortungslos gegenüber den Schutzgütern Grundwasser, Boden und letztlich Gesundheit der Menschen dar. In den landwirtschaftlichen UVP-Feststellungsverfahren wird schon aus diesem Grund von mir und der Behörde mittlerweile der Nachweis verlangt, dass die Gülle in eine Biogasanlage eingebracht wird und nicht auf den landwirtschaftlichen Böden aufgebracht wird.

Die Verfahren zur raumordnungsrechtlichen Implementierung der Ergebnisse des SAPRO Windenergie wurden im Jahr 2015 weitergeführt. Eines dieser Vorhaben fand im Winter einen überraschenden Abschluss, zumal sich der Gemeinderat der neuen Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark mehrheitlich gegen die Ausweisung des **Windparks Perchauer Eck** aussprach. Die Gemeinde begründete ihre Entscheidung mit dem Schutz des unversehrten Landschaftsbildes in der Gipfelregion. Aus naturschutzfachlicher Sicht gab es hingegen keine Einwände.

In einem anderen Raumordnungsverfahren hatte eine Gemeinde im Süden von Graz die Absicht, eine von der Landesplanung verordnete Grünzone mit einer Vorrangzone Industrie und Gewerbe zu überlagern. Dies ist rechtlich schon allein deshalb nicht möglich, weil nach dem Verordnungswortlaut die Aus-

weisung von Bauland in der **Grünzone** verboten ist. Aus diesem Grund habe ich mich gegen die beabsichtigte ÖEK-Änderung ausgesprochen.

Ein weiterer Aufgabenbereich der Umweltschutzverwaltung besteht darin, Gesetze und Verordnungen zu begutachten und insbesondere zu beurteilen, ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Vorschriften Auswirkungen auf Umwelt und Natur hat. Im Vorjahr wurde u.a. eine Stellungnahme zur „**Gewässerschutzverordnung**“ abgegeben, mit der bestimmte, ökologisch besonders sensible Gewässerabschnitte vor Eingriffen geschützt werden sollen. Diese VO ist aus meiner Sicht ganz besonders begrüßenswert, weshalb es mir ein großes Anliegen war, dies in einer positiven Stellungnahme auszudrücken.

Beitrag Mag. Dvorak

Die Gemeindereform wirkt sich auch auf die Raumordnung bzw. deren Planung aus, da bei vielen zusammengelegten Gemeinden nunmehr umfangreiche Revisionen ins Haus

stehen. Gerade liefen die Vorbereitungen für die neuen Revisionen voll an.

2015 war der Bezirk Weiz jener Bezirk mit der stärksten Bautätigkeit in Landschaftsschutzgebieten und verdrängte statistisch gesehen den Bezirk Bruck – Mürzzuschlag vom ersten Platz.

Auch wird die Umweltschutzverwaltung zunehmend auch in „private Konflikte“ hineingezogen; sei es einmal der Hausbrand am Nachbargrundstück, oder eine illegale Baumaßnahme bei einem anderen angrenzenden Grundstück.

Auch der Baumschutz spielt zunehmend eine größere Rolle, da gerade bei Neubauten ganze Grundstücke dabei nahezu vollständig gerodet werden, wobei auch vor alten und großen Bäumen nicht Halt gemacht wird. Die Architekten planen leider nicht mehr mit dem vorhandenen Grünbestand, sondern bevorzugen lieber kleinflächige Ersatzpflanzungen, die aber keinen Vergleich mit dem vorhergehenden Altbestand darstellen. Den Ersatzpflanzungen wird meist auch zu wenig Raum eingeräumt, so dass sich die jungen Bäume später nicht richtig entwickeln können.



Speziell in Graz werden viele alte Villengärten mit großvolumigen mehrgeschossigen Wohnbauten komplett verbaut, sodass einerseits der Grünraum immer weniger wird und andererseits die noch verbleibenden Kleinwildtiere (Igel, etc.), Vögel und auch Insekten immer weniger Lebensraum (vor allem große zusammenhängenden Flächen und Biotope) vorfinden, was deren Entwicklungsmöglichkeit sowie die gesamte Population negativ beeinträchtigt.

Hier sollten seitens der öffentlichen Hand Biotopserhaltungsprogramme für Kleinflächen (Gärten) inklusive kleinere Förderungen entwickelt werden. Derzeit gibt es derartige Förderungen ausschließlich nur für große (landwirtschaftliche) Flächen, während die kleinstrukturierten (oft ebenso wertvollen) Flächen durch den „Förderrost“ fallen. Dabei wären gerade diese kleinen grünen Grünlandflächen im städtischen Bereich besonders wichtig und erhaltenswert.

	Bau- und Interventionsverfahren	UEP - Verfahren
Bruck – Mürzzuschlag	8	0
Deutschlandsberg	0	0
Graz – Umgebung	7	1
Graz	10	0
Hartberg – Fürstenfeld	1	1
Leibnitz	4	1
Leoben	1	0
Liezen	9	0
Gröbming	6	0
Murtal	4	0
Murau	1	0
Südoststeiermark	2	1
Voitsberg	0	0
Weiz	21	0

Überprüfung der Pflichtwasserabgabe an ausgewählten Ausleitungskraftwerken

Einen Fixpunkt im jährlichen Tätigkeitsbericht der Umweltschützerin stellt der Bericht zur Überprüfung der Pflichtwasserabgabe an Ausleitungskraftwerken dar. Diese Untersuchungen werden von der Umweltschützerin seit dem Jahr 1998 in Auftrag gegeben und von fachspezifischen Ingenieurbüros durchgeführt. Die Überprüfungsergebnisse waren bis dato immer ernüchternd.



*Abb.1: Restwassermessung an einem KW im Bezirk Liezen; Erstüberprüfung mit deutlicher Unterschreitung der Pflichtwassermenge



*Abb.2: Restwassermessung an einem KW im Bezirk Liezen; Zweitüberprüfung mit konsensgemäßer Pflichtwasserabgabe

Im Jahr 2015 konnte mit den vorhandenen finanziellen Mitteln die Überprüfung von 24 Anlagen in Auftrag gegeben werden. Die Kontrollen erfolgten zwischen 27.02.2015 und 13.11.2015.

Dabei wurde jede Anlage zumindest einmal gemessen. Insgesamt wurden bei den 24 Anlagen 41 Restwassermessungen durchgeführt. Zudem wurde die Dotationswassermenge von 8 Fischaufstiegshilfen und bei 7 Anlagen auch der Zufluss gemessen.

Bei einer Unterschreitung der Pflichtwasserabgabe im Zuge der Erstuntersuchung hatte eine weitere Kontrolle zu erfolgen.

Bei der Auswahl der zu überprüfenden Kraftwerke oder Restwasserstrecken werden keine regionalen Schwerpunkte gesetzt, sie erfolgen recht zufällig. Allerdings werden bekannte Problemanlagen auch wiederholt überprüft.

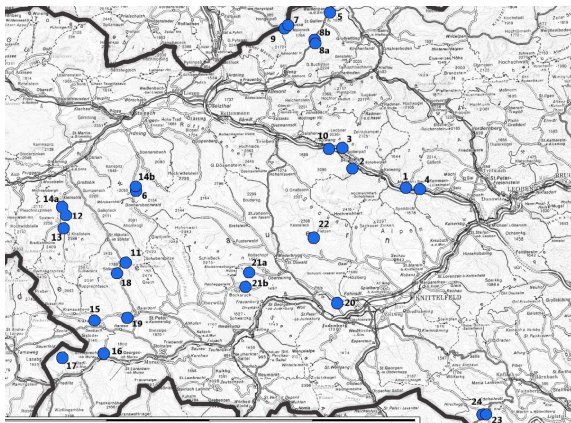


Abb. 3: Untersuchte Wasserkraftanlagen

Stichprobenartige visuelle Kontrollen der Umweltanwaltschaft zeigten auf, dass die Nichteinhaltung der Pflichtwasserabgabe nicht nur auf die winterliche Niederwasserperiode beschränkt ist. Die aktuellen Kontrollen der Pflichtwasservorschriften erfolgten deshalb nicht nur im Winterhalbjahr sondern auch in den sommerlichen Niederwasserphasen.

Die überprüften Anlagen verteilen sich auf die Zuständigkeitsbereiche der Bezirkshauptmannschaften Murtal (3), Murau (5), Leoben (4), Liezen (9) und Voitsberg (2).

Ergebnisse der Erstüberprüfung

Im Rahmen der 1. Untersuchungsserie wurde bei der Hälfte der Anlagen (12) zumindest eine Pflichtwasservorschrift nicht eingehalten.

halten. 12 Anlagen (= 52 %) erfüllten die behördlichen Auflagen vollständig.

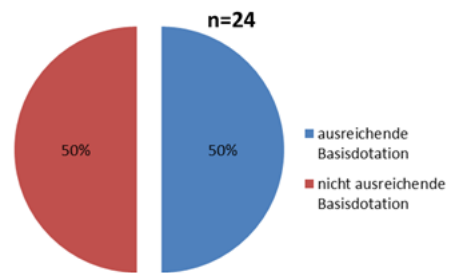


Abb. 4: Ergebnis der Erstüberprüfung der Pflichtwasserabgabe

Ergebnisse der Zweitüberprüfung

Wie schon oben erwähnt, wurden Anlagen, die bei der ersten Überprüfung die Dotierwasserabgaben nicht eingehalten haben, ein zweites Mal überprüft. Bei 5 dieser Anlagen (21%) wurde wiederholt eine Unterschreitung der Dotierwasserabgabe festgestellt. Bei 7 Anlagen (58%) wurden die diesbezüglichen Auflagen erfüllt.

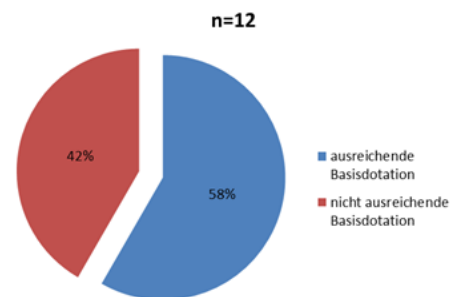


Abb. 5: Ergebnis der Zweitüberprüfung der Pflichtwasserabgabe

Ergebnisse der Restwasserüberprüfung 2015

Mit fünf Anlagen, die bei beiden Überprüfungen die Auflagen nicht eingehalten haben, setzt sich der Schnitt von 20 % der letzten Jahre fort.

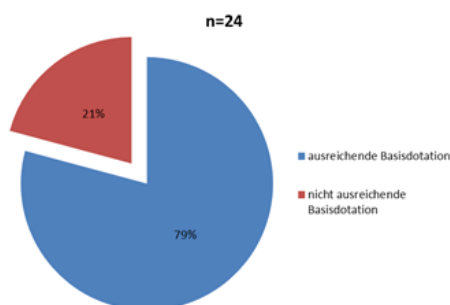
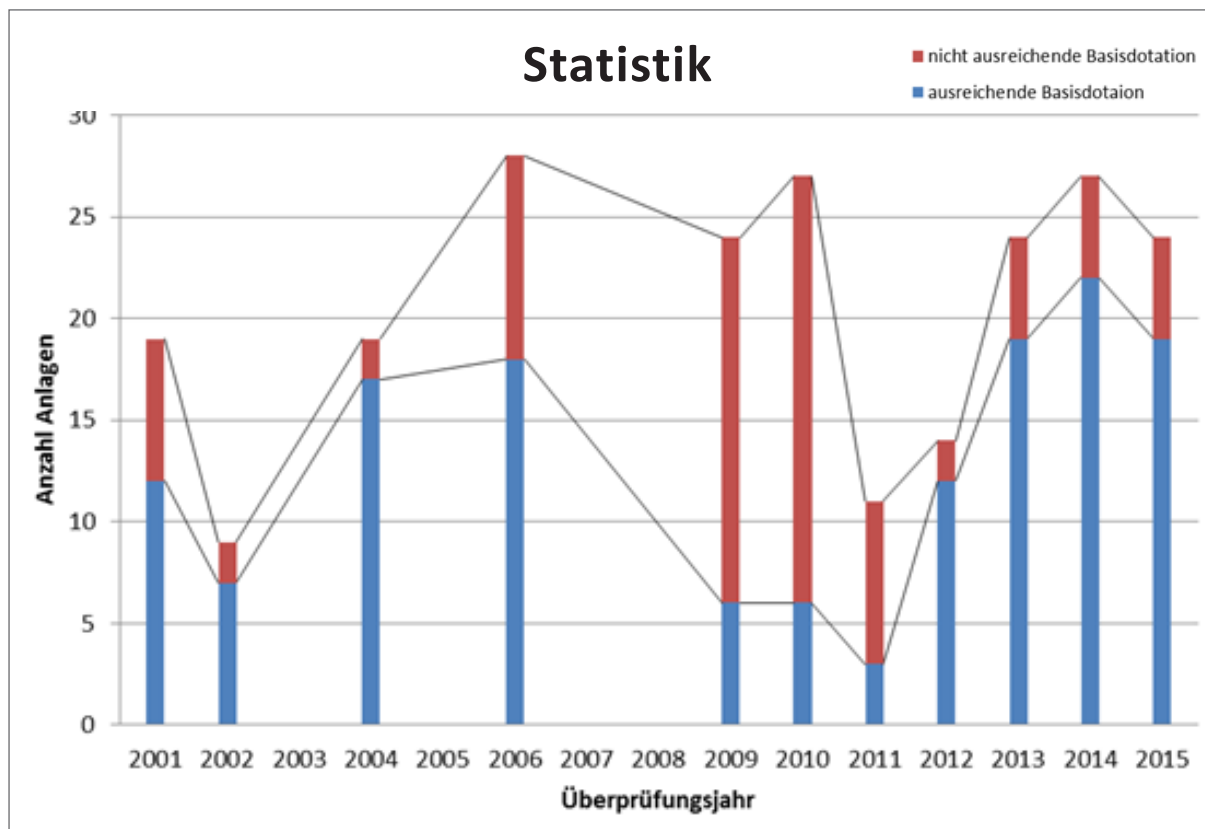


Abb.6: Ergebnis der Überprüfung der Pflichtwasserabgabe 2015



Vordergründig mag das diesjährige Ergebnis akzeptabel erscheinen, bei genauerer Betrachtung sollte man nicht außer Acht lassen, dass in die Überprüfungsserie der Umweltschutzbehörde eine gewisse Routine eingekkehrt ist. Routine in dem Sinne, dass auf die Erstüberprüfung bei Beanstandung meist innerhalb eines Monats die Zweitüberprüfung stattfindet! Viele der Anlagen werden von den Betreibern videouberwacht und die Kontrollen bleiben nicht unbemerkt.

Bei zweimaliger Unterschreitung der Pflichtwassermenge wurde bei den zuständigen Strafreferaten der Bezirkshauptmannschaften unter Beilage der Überprüfungsberichte Anzeige gemäß § 33 Abs. 1 NschG 1976, LGBl. Nr. 65/1976 idF LGBl. Nr. 71/2007 iVm § 34 leg.cit. zur Erlassung einer angemessenen Strafe sowie der Einhaltung der im Bescheid

festgelegten Restwassermenge d.h. der Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes erstattet.

Wurde bei den Überprüfungen eine einmalige Unterschreitung festgestellt, wurden hierüber nur die Betreiber selbst benachrichtigt, mit dem Ersuchen, den rechtmäßigen Zustand sorgfältiger zu überprüfen. Es erscheint naheliegend, dass diese Praxis bekannt ist und sich die Betreiber darauf eingestellt haben.

Neben den beauftragten, gezielten Kontrollen der Pflichtwasserabgabe, wird die Einhaltung des Konsenses im Rahmen der amtsmäßigen Kontrollen, bzw. der naturschutzrechtlichen Überprüfungen mit den Amtssachverständigen, visuell mit geprüft und werden erhebliche Unterschreitungen der Abgabe der Dotationswassermenge ebenfalls zur Anzeige gebracht.

Impressum:

Stempfergasse 7, 8010 Graz

Tel: 0316 / 877 - 2965

Fax: 0316 / 877 - 5947

umweltanwalt@stmk.gv.at

